



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 20.03.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „45,9% der kriminellen Ausländer sind Asylwerber“, erschienen am 10.01.2018 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass die Regierung erste Auszüge eines Sicherheitsberichts für das Jahr 2016 bekannt gegeben habe. 45,9 Prozent der in Österreich straffällig gewordenen Ausländer seien Asylwerbende. Die türkis-blaue Koalition werde darauf mit einer „sehr strengen Asylpolitik“ antworten. Vizekanzler Strache wird damit zitiert, dass jene, die „zu uns als vermeintlich Schutzsuchende kommen“, auch jene seien, vor denen es die österreichische Bevölkerung zu schützen gelte.

Laut Sicherheitsbericht der Polizei beträgt die Aufklärungsquote bei den Straftaten 45,9 Prozent. Offenbar ist dem Medium bei den Prozentzahlen ein Fehler unterlaufen.

Das Medium ist der Einladung, eine Stellungnahme zu dem Fall abzugeben, nicht nachgekommen und hat auch an der Verhandlung nicht teilgenommen.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass durch die falsche Angabe der Prozentzahl in der Überschrift und im Text des Artikels gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex verstoßen worden ist, wonach es oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten ist, Nachrichten korrekt wiederzugeben. Gleichzeitig verletzt der Artikel auch Punkt 7 des Ehrenkodex, weil es durch die Falschberichterstattung zu einer Pauschalverunglimpfung von Asylwerbern gekommen ist.

„Krone.at“ ist von mehreren Lesern darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Bericht eine falsche Information enthält. Dennoch ist es zu keiner Richtigstellung bzw. Korrektur gekommen. Der Artikel ist bis heute unverändert abrufbar. Dies widerspricht Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach es dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, eine falsche Sachverhaltsdarstellung richtig zu stellen, sobald die Redaktion davon erfahren hat.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
20.03.2018